

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p>Titelseite</p> <p>Fusszeile: G:\02 Sekretariat\Geschäftsleitung\Reglemente und Weisungen\statuten 28.09.2018.doc</p>	<p>Titelseite</p> <p>Fusszeile: G:\02 Sekretariat\Geschäftsleitung\Reglemente und Weisungen\statuten 28.09.2018.doc</p>	<p>Löschung der Fusszeile</p>
<p>STATUTEN</p> <p>der</p> <p>Arosa Bergbahnen AG</p> <p>in Arosa</p>	<p>STATUTEN</p> <p>der</p> <p>Arosa Bergbahnen AG</p> <p>in Arosa</p>	
<p>I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft</p>	<p>I. FirmaFIRMA, SitzSITZ, Dauer und Zweck der GesellschaftDAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT</p>	<p>Überschrift wird redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Schreibweise)</p>
<p>Art. 1</p> <p>Unter der Firma „Arosa Bergbahnen AG“ besteht in Arosa eine Aktiengesellschaft auf unbeschränkte Dauer.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Unter der Firma „Arosa Bergbahnen AG“ besteht in Arosa eine Aktiengesellschaft auf unbeschränkte Dauer.</p>	<p>Art. 1 wird redaktionell überarbeitet</p>
<p>Art. 2</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb von touristischen Beförderungsanlagen und von Nebenbetrieben. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen, ähnlichen Unternehmungen beteiligen und</p>	<p>Art. 2</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb von touristischen Beförderungsanlagen und von Nebenbetrieben.</p>	<p>Der Gesellschaftszweck wird um Grundstücks- und Immaterialgüterrechtsgeschäfte ergänzt und der Holdingzweck wird präzisiert. Zudem wird Art. 2 redaktionell überarbeitet.</p>

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p>alle Geschäfte tätigen, welche zur Förderung des Zweckes als geeignet erscheinen.</p>	<p>Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten sowie sich auch an anderen, ähnlichen Unternehmungen Unternehmen beteiligen und alle Geschäfte tätigen, welche zur Förderung des Zweckes als geeignet erscheinen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, halten, belasten und veräussern.</p> <p>Die Gesellschaft kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p>	
<p>II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre</p>	<p>II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE UND AKTIONÄRINNEN</p>	<p>Überschrift wird redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Schreibweise und Nennung der weiblichen Form)</p>
<p>Art. 3</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15'613'800.-- und ist eingeteilt in 156'138 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 100.--.</p> <p>Die Aktien sind vollständig liberiert.</p> <p>Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.</p>	<p>Art. 3</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15'613'800.-- 15'613'800.00 und ist eingeteilt in 156'138 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 100.-- 100.00.</p> <p>Die Aktien sind vollständig liberiert.</p> <p>Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.</p>	<p>Art. 3 wird redaktionell überarbeitet</p> <p>Streichung der Bestimmung über Inhaberaktien in Angleichung an die seit 2019 geltenden Regelung, wonach Inhaberaktien nur noch börsenkotiert oder als Bucheffekten ausgestaltet, zulässig sind.</p>

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit erhöht werden.</p> <p>Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.</p> <p>Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit erhöht werden.</p> <p>Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre und Aktionärinnen ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.</p> <p>Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form)</p>
<p>n/a</p>	<p style="text-align: center;">Art. 4a</p> <p>Die untere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 15'613'800.00 und die obere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 23'420'700.00.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis 30. September 2028 oder dem früheren Dahinfallen des Kapitalbands einmal oder mehrmals in beliebiger Höhe zu erhöhen durch Ausgabe von bis zu 78'069</p>	<p>Mit dem Kapitalband wird der Verwaltungsrat der Arosa Bergbahnen AG statutarisch ermächtigt, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite zu verändern. Das beantragte Kapitalband wird eine Erhöhung des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals um bis zu 50% erlauben (entsprechend 78'069 Namenaktien). Die Ermächtigung zur Erhöhung</p>

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
	<p>vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00. Kapitalherabsetzungen sind unzulässig.</p> <p>Zeichnung und Erwerb der neu ausgegebenen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.</p> <p>Bei einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat Folgendes fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl Namenaktien und deren Ausgabebetrag, 2. die Art der Einlagen, 3. die Zuteilung der Bezugsrechte, die nicht ausgeübt wurden, 4. den Beginn der Dividendenberechtigung. <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Namenaktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p>	<p>wird für fünf Jahre, bis zum 30. September 2028, eingeräumt.</p> <p>Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband von Gesetzes wegen dahin.</p> <p>Aktien, die im Rahmen des Kapitalbands ausgegeben werden, unterliegen den Beschränkungen mit Bezug auf die Übertragbarkeit nach Art. 5.</p> <p>Bei Kapitalerhöhungen gestützt auf das Kapitalband hat jede Aktionärin und jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht (Bezugsrecht).</p>
<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur</p>	<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzniesser und Nutzniesserinnen der Aktien mit Namen und</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form und Vereinheitlichung der Schreibweise)</p>

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p>Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung in folgenden Fällen verweigern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn der Erwerber ein direkter oder indirekter Konkurrent der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften ist; 2. wenn die Zustimmung dazu führt, dass die Gesellschaft in die Kontrolle eines Konzerns fällt; 3. soweit die Anzahl der vom Aktienerwerber gehaltenen Namenaktien 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber; 4. wenn der Erwerber die Erfüllung des Gesellschaftszweckes gefährdet; 5. wenn die Anerkennung des Erwerbers gemäss den dem Verwaltungsrat zur Verfügung stehenden Informationen dazu führen könnte, dass die Gesellschaft nicht mehr den durch Bundeserlasse 	<p>Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär und Aktionärin oder Nutzniesser und Nutzniesserin nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung in folgenden Fällen verweigern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wennwenn der Erwerber oder die Erwerberin ein direkter oder indirekter Konkurrent oder eine direkte oder indirekte Konkurrentin der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften ist; 2. wenn die Zustimmung dazu führt, dass die Gesellschaft in die Kontrolle eines Konzerns fällt; 3. soweit die Anzahl der vom Aktienerwerber oder der Aktienerwerberin gehaltenen Namenaktien 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber; 	

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p>geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung erbringen kann;</p> <p>6. wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;</p> <p>7. wenn die Gesellschaft dem Erwerber anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, die Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.</p> <p>Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.</p> <p>Will die Gesellschaft von ihrem Übernahmerecht gemäss Ziff. 7 Gebrauch machen, hat sie dies dem veräusserungswilligen Aktionär innerhalb von 60 Tagen seit dem Zeitpunkt des Eintragungsgesuches mitzuteilen. Die Festsetzung des wirklichen Werts erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Veräusserer. Können sich diese innerhalb von 30 Tagen nicht einigen, so wird der wirkliche Wert vorbehältlich Art. 685 b Abs. 5 OR durch die Revisionsstelle der Gesellschaft festgelegt.</p> <p>Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande</p>	<p>4. wenn der Erwerber oder die Erwerberin die Erfüllung des Gesellschaftszweckes gefährdet;</p> <p>5. wenn die Anerkennung des Erwerbers oder der Erwerberin gemäss den dem Verwaltungsrat zur Verfügung stehenden Informationen dazu führen könnte, dass die Gesellschaft nicht mehr den durch Bundeserlasse geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung erbringen kann;</p> <p>6. wenn der Erwerber oder die Erwerberin nicht ausdrücklich erklärt, dass er bzw. sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;</p> <p>7. wenn die Gesellschaft dem Erwerber oder der Erwerberin anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, die Rechnung anderer Aktionäre oder Aktionärinnen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.</p> <p>Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber oder der Erwerberin die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.</p> <p>Will die Gesellschaft von ihrem Übernahmerecht gemäss Ziff. 7 Gebrauch machen, hat sie dies dem veräusserungswilligen Aktionär oder der veräusserungswilligen Aktionärin innerhalb von 60 Tagen seit dem Zeitpunkt des Eintragungsgesuches mitzuteilen. Die Festsetzung des wirklichen Werts</p>	

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p>gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>	<p>erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Veräusserer bzw. der Veräusserin. Können sich diese innerhalb von 30 Tagen nicht einigen, so wird der wirkliche Wert vorbehaltlich Art. 685b Abs. 5 OR durch die Revisionsstelle der Gesellschaft festgelegt.</p> <p>Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen oder der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers oder der Erwerberin zustande gekommen sind. Der Erwerber bzw. die Erwerberin muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>	
<p>III. Organe der Gesellschaft</p>	<p>III. Organe der Gesellschaft III. ORGANE DER GESELLSCHAFT</p>	<p>Überschrift wird redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Schreibweise)</p>
<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Generalversammlung b) der Verwaltungsrat c) die Revisionsstelle</p>	<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Generalversammlung b) der Verwaltungsrat c) die Revisionsstelle</p>	
<p style="text-align: center;">a) Die Generalversammlung Art. 7</p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p>	<p style="text-align: center;">a) Die Generalversammlung Art. 7</p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre und</p>	<p>Die Liste der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung wird ergänzt, da gemäss revidiertem Aktienrecht die Generalversammlung neu für die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen</p>

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	<p>Aktionärinnen. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des JahresberichtesLageberichts und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 7. 5- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 8. 6- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	<p>Zwischenabschlusses (Art. 7 Ziff. 5) und für die gesetzlichen Kapitalreserve (Art. 7 Ziff. 6) zuständig ist.</p> <p>Infolge der vorgenannten Ergänzung der Liste der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung werden die Buchstaben in Art. 7 ab Ziff. 5 angepasst.</p> <p>Zudem wird Art. 7 redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Schreibweise und Nennung der weiblichen Form). In Art. 7 Ziff. 3 wird der Wortlaut der Statuten an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 8</p> <p>Die Generalversammlung wird jedes Jahr, spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss der Generalversammlung; 	<p style="text-align: center;">Art. 8</p> <p>Die Generalversammlung wird jedes Jahr, spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss der Generalversammlung; 	<p>Die Bestimmungen über die Einberufung werden dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p> <p>Die Statuten werden um das Traktandierungs- und Antragsrecht ab 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen ergänzt.</p>

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p>2. auf Beschluss des Verwaltungsrates;</p> <p>3. auf Verlangen der Revisionsstelle;</p> <p>4. auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen den 10. Teil des Aktienkapitals vertreten. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe des Zweckes dem Verwaltungsrat einzureichen.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung, welche spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen.¹</p>	<p>2. auf Beschluss des Verwaltungsrates;</p> <p>3. auf Verlangen der Revisionsstelle;</p> <p>4. auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre und Aktionärinnen, die zusammen denüber mindestens 10-Teil% des Aktienkapitals vertretenoder der Stimmen verfügen. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe des Zweckes dem Verwaltungsrat einzureichen und muss die Verhandlungsgegenstände sowie Anträge enthalten.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung, welche spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen.¹</p> <p>Aktionäre und Aktionärinnen können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre und Aktionärinnen verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre und Aktionärinnen eine kurze Begründung</p>	<p>Die Modalitäten der Offenlegung des Geschäftsberichts und der Revisionsberichte vor der Generalversammlung werden dem revidierten Aktienrecht angeglichen.</p> <p>Das Teilnahmerecht von VR- und GL-Mitgliedern an der Generalversammlung wird dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p> <p>Streichung der Fussnote</p>

¹ Art. 699, Art. 700 Abs. 2 und Art. 701 OR

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
	<p>einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. In der Generalversammlung kann jeder Aktionär und jede Aktionärin Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.</p> <p>Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären und Aktionärinnen der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär und jede Aktionärin verlangen, dass ihm bzw. ihr diese rechtzeitig zugestellt werden. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär und jede Aktionärin während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm bzw. ihr der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.</p> <p>Nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung an der Generalversammlung teil, so dürfen sie sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern. Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.</p>	
n/a	<p style="text-align: center;">Art. 8a</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer und</p>	<p>Art. 8a wird eingefügt, um die Regelung des Tagungsorts dem revidierten Aktienrecht anzugleichen, wonach die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden</p>

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
	<p>Teilnehmerinnen müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre und Aktionärinnen, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</p>	<p>und die Teilnahme auf elektronischem Weg (sog. hybride Generalversammlung) erfolgen kann.</p>
<p>Art. 9</p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes hierfür bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates. Die Versammlung wählt die Stimmzähler.² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmzählern zu unterzeichnen.</p>	<p>Art. 9</p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder ein anderes hierfür bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates.</p> <p>Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen. Die Versammlung wählt die Stimmzähler² und Stimmzählerinnen. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form und Streichung der Fussnote).</p> <p>Art. 9 wird dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen und um die Liste des Inhalts des Protokolls ergänzt. Die Statuten werden zudem um die Bestimmung des revidierten Aktienrechts ergänzt, wonach jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>

² Art. 702 OR

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung; 2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Namenaktien, unter Angabe der Namenaktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin, von den Organstimmrechtsvertretern und Organstimmrechtsvertreterinnen oder von Depotvertretern und Depotvertreterinnen vertreten werden; 3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 5. die von den Aktionären und Aktionärinnen zu Protokoll gegebenen Erklärungen; und 6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten. <p>Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und von den Stimmzählern und Stimmzählerinnen zu unterzeichnen.</p> <p>Jeder Aktionär und jede Aktionärin können verlangen, dass ihm bzw. ihr das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>	

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</p> <p>Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.³</p> <p>Mindestens zwei Drittel der vertretenden Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte sind erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation 	<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</p> <p>Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen anderen Aktionär oder andere Aktionärin, der bzw. die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.</p> <p>Der Verwaltungsrat wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. die unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.³</p> <p>Mindestens zwei Drittel der vertretenden Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte sind erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form und Streichung der Fussnote).</p> <p>Art. 10 wird um die Ausführungen zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. zur unabhängigen Stimmrechtsvertreterin ergänzt.</p> <p>Die Liste der wichtigen Beschlüsse wird dem revidierten Aktienrecht entsprechend durch die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands (Art. 10 Ziff. 4), die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien (Art. 10 Ziff. 5), den Wechsel der Währung des Aktienkapitals (Art. 10 Ziff. 8), die Einführung des Stichentscheids des oder des Vorsitzenden in der Generalversammlung (Art. 10 Ziff. 9), eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland (Art. 10 Ziff. 10), die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel (Art. 10 Ziff. 12) und den Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters bzw. einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften (Art. 10 Ziff. 13) ergänzt. Die Einführung einer genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung wird gestrichen und durch das Kapitalband und das bedingte Kapital ersetzt (Art. 10 Ziff. 4). Zudem wurde die Reihenfolge der Auflistung des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>

³ Art. 693 Abs. 3 und Art. 704 Abs. 1 OR

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p>Bei Wahlen entscheidet beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Die Wahlen und Abstimmung finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Versammlung verlangt, dass sie geheim erfolgen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. 5- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen SacheinlageSacheinlagen oder zwecks Sachübernahmedurch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 3. 6- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands; 5. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; 6. 3- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 7. 2- die Einführung von Stimmrechtsaktien; 8. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; 9. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden in der Generalversammlung; 10. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; 11. 7- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; 13. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters bzw. einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften; 14. 8- die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation 	<p>Streichung der Sachübernahme (Art. 10 Abs. 5 Ziff. 2) und Präzisierung «durch Verrechnung».</p> <p>Schliesslich wird Art. 10 Abs. 4 und 5 dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen (neu «Mehrheit» statt «absolute Mehrheit»)</p>

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
	<p>Bei Wahlen entscheidet beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Die Wahlen und Abstimmung finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder die Versammlung verlangt, dass sie geheim erfolgen.</p>	
<p>b) Der Verwaltungsrat</p> <p>Art. 11</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.</p> <p>Von jeder Kategorie von Aktien muss wenigstens ein Vertreter in den Verwaltungsrat gewählt werden.⁴</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 3 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.</p>	<p>b) Der Verwaltungsrat</p> <p>Art. 11</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.</p> <p>Von jeder Kategorie von Aktien muss wenigstens ein Vertreter oder eine Vertreterin in den Verwaltungsrat gewählt werden.⁴</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 3 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form und Streichung der Fussnote).</p>
<p>Art. 12</p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheit, die nicht nach</p>	<p>Art. 12</p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheit, die nicht nach</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form).</p> <p>Anpassung des Wortlauts der Statuten an das revidierte Aktienrecht in Art. 12 Ziff. 6 und 7.</p>

⁴ Art. 709 Abs. 1 OR

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p>Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.</p>	<p>Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.</p>	
<p>Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.</p>	<p>Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre bzw. Aktionärinnen sein müssen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.</p>	
<p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p>	<p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesen, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Jahresberichtes Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 	

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p>8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;</p> <p>9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;</p> <p>10. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz für den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.</p>	<p>7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des RichtersGerichts im Falle der Überschuldung;</p> <p>8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;</p> <p>9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;</p> <p>10. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren und Revisorinnen für die Fälle, in welchen das Gesetz für den Einsatz solcher Revisoren und Revisorinnen vorsieht.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, wobei letzterer nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führt der Präsident des Verwaltungsrates kollektiv mit einem weiteren Mitglied desselben. Ist der Präsident verhindert, so tritt an seine Stelle der Vizepräsident. Der Verwaltungsrat kann weiteren Personen das Recht zur Führung der Firmenunterschrift erteilen und die Art und Weise der Zeichnung bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der bzw. die von der Generalversammlung gewählt wird) selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. und einen Sekretär, wobei letzterer nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führt der Präsident des Verwaltungsrates kollektiv mit einem weiteren Mitglied desselben. Ist der Präsident verhindert, so tritt an seine Stelle der Vizepräsident. Der Verwaltungsrat kann weiteren Personen das Recht zur Führung der Firmenunterschrift erteilen und die Art und Weise der Zeichnung bestimmen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form).</p> <p>Ersatzlose Streichung der Bestimmung über den Sekretär infolge des neuen Aktienrechts sowie über die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Stellvertretung durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.</p>

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (oder seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin) bzw. Präsidentin (oder ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin), so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates verlangen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form).</p>
<p style="text-align: center;">Art. 15</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Alle Beschlüsse werden verbindlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Durch das Reglement kann für dringende Fälle auch die Beschlussfassung auf dem Zirkularwege eingeführt werden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 15</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Alle Beschlüsse werden verbindlich mit einfacher der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende. Durch das Reglement kann für dringende Fälle auch die Beschlussfassung auf dem Zirkularwege eingeführt werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einer Sitzung mit Tagungsort; 2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c–701f OR; 3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt 	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form).</p> <p>Angleichung des Wortlauts der Statuten an das Revidierte Aktienrecht. Art. 15 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Verwaltungsrat neu auch unter Verwendung elektronischer Mittel (Art. 15 Ziff. 2) seine Beschlüsse fassen kann.</p> <p>Klarstellung, dass für öffentlich beurkundete Feststellungsbeschlüsse die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrats genügt.</p>

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
	<p>eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ist ein Protokoll geführt, das vom zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Sekretär Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet wird.</p> <p>Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrats.</p>	
<p>Art. 16</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, nach Massgabe des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.⁵</p> <p>Der Verwaltungsrat hat die ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.</p>	<p>Art. 16</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, nach Massgabe des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.⁵</p> <p>Der Verwaltungsrat hat die ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Streichung der Fussnote).</p>
<p>Art. 17</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf die Vergütung für ihre Bemühungen, die durch den Verwaltungsrat</p>	<p>Art. 17</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf die Vergütung für ihre Bemühungen, die durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.</p>	

⁵ Art. 715 a OR

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
bestimmt wird.		
<p style="text-align: center;">c) Die Revisionsstelle Art. 18</p> <p>Die Generalversammlung wählt mit gleicher Amtsdauer wie der Verwaltungsrat einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle.</p>	<p style="text-align: center;">c) Die Revisionsstelle Art. 18</p> <p>Die Generalversammlung wählt mit gleicher Amtsdauer wie der Verwaltungsrat einen oder mehrere unabhängige Revisoren bzw. eine oder mehrere Revisorinnen als Revisionsstelle.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form).</p>
<p style="text-align: center;">Art. 19</p> <p>Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.</p> <p>Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden, oder solche, die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 19</p> <p>Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.</p> <p>Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden, oder solche, die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.</p>	
<p>IV. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEFONDS</p>	<p>IV. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEFONDSRESERVEN</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Angleichung der Statuten an das revidierte Aktienrecht).</p>
<p style="text-align: center;">Art. 20</p>	<p style="text-align: center;">Art. 20</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Streichung der Fussnote).</p>

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p>Die Jahresrechnung wird auf den 30. April abgeschlossen. Sie wird nach den Vorschriften des Obligationenrechts erstellt.⁶</p>	<p>Die Jahresrechnung wird auf den 30. April abgeschlossen. Sie wird nach den Vorschriften des Obligationenrechts erstellt.⁶</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 21</p> <p>Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht.</p> <p>Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt des Obligationenrechts, zur freien Verfügung der Generalversammlung.⁷</p> <p>Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 21</p> <p>Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5% der allgemeinen Reserve gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht.</p> <p>Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt des Obligationenrechts, zur freien Verfügung der Generalversammlung.⁷</p> <p>Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben in den Statuten oder durch Beschluss die Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorsehen.</p>	<p>Anpassung der Statuten an die Regelungen zu den gesetzlichen Reserven nach revidiertem Aktienrecht und Klarstellung, dass die Arosa Bergbahnen AG eine Kapitalreserve im Umfang von 50% (und nicht 20%) aufnen muss, weil sie eine operative Gesellschaft ist.</p> <p>Art. 21 Abs. 2 und 3 wird gestrichen, da sich die Regelung von Reserven aus dem Gesetz ergibt und eine statutarische Regelung somit obsolet ist.</p>

⁶ Art. 662 ff OR

⁷ Art. 671 OR

Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 28.9.2018 (aktuell gültige Fassung)	Statuten der Arosa Bergbahnen AG vom 30.9.2023 (vorgeschlagene Fassung)	Erläuterungen
<p>V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</p> <p style="text-align: center;">Art. 22</p> <p>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt. Für den Auflösungsbeschluss gelten die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 4 der Statuten.</p>	<p>V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</p> <p style="text-align: center;">Art. 22</p> <p>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren und Liquidatorinnen ernennt. Für den Auflösungsbeschluss gelten die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 45 dieser Statuten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form und Verweisung).</p>
<p>VI. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</p> <p style="text-align: center;">Art. 23</p> <p>Einberufung und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder elektronisch an die der Gesellschaft mitgeteilte Adresse. Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.</p> <p>Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. September 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 8. Juni 2006.</p>	<p>VI. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</p> <p style="text-align: center;">Art. 23</p> <p>Einberufung und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen schriftlich oder elektronisch an die der Gesellschaft mitgeteilte Adresse. Bekanntmachungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im schweizerischenSchweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.</p> <p>Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 2430. September 20162023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 8. Juni 2006September 2018.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (Nennung der weiblichen Form und Korrektur Rechtschreibung).</p> <p>Anpassung des Datums.</p>